

gegenwärtig gültige Gebührensatzung		Entwurf	
§ 1 Gebührenpflicht		§ 1 Gebührenpflicht	
1	Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der VHS ist gemäß der § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie § 9 der Volkshochschulsatzung eine Gebühr an den Landkreis Oder-Spree zu zahlen. Die Gebühr wird von der Volkshochschule des Landkreises im Rahmen dieser Gebührensatzung erhoben.	1	keine Änderung
2	Die jeweils gültige Gebühr für selbst zahlende Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist dem aktuellen Programmheft zu entnehmen. Sie gilt für alle Veranstaltungen und Kurse, die während der Gültigkeitsdauer des Programms beginnen. Die Gültigkeitsdauer ist in den Programmheften festgelegt.	2	keine Änderung
3	Die Teilnahmegebühren zu § 2 Abs. 3a sind von der/dem angemeldeten Teilnehmerin/Teilnehmer <i>bis sieben Tage vor Veranstaltungs- bzw. Kursbeginn zu entrichten.</i> <i>Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die sich später anmelden, zahlen die Gebühr sofort bzw. innerhalb von sieben Tagen per Überweisung.</i> Eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung, in der die Höhe der Raten und die Zahlungstermine enthalten sind, möglich. Die Teilnahmegebühren zu § 2 Abs. 3b sind von dem Auftraggeber bzw. <i>externen</i> Prüfungs- oder Abschlusstest-Teilnehmerin/Teilnehmer nach Rechnungserhalt innerhalb von <i>sieben Tagen</i> zu bezahlen.	3	Die Teilnahmegebühren zu § 2 Abs. 3a sind von der/dem angemeldeten Teilnehmerin/Teilnehmer <i>nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 12 Werktagen</i> zu entrichten. Eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung, in der die Höhe der Raten und die Zahlungstermine enthalten sind, möglich. Die Teilnahmegebühren zu § 2 Abs. 3b <i>und 3d</i> sind von dem Auftraggeber bzw. Prüfungs- oder Abschlusstest-Teilnehmerin/Teilnehmer nach Rechnungserhalt innerhalb von <i>12 Werktagen</i> zu bezahlen.
4	<i>Für externe oder nicht zum Kursangebot gehörende Abnahmen von Prüfungen und die Ausstellung von Zeugnissen und/oder Zertifikaten wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.</i>	4	gestrichen
		neu 4	<i>Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgemäße Abmeldung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.</i>

§ 2 Gebühren		§ 2 Gebühren	
1	Die jeweils gültige Gebühr wird vom Kreistag festgelegt.	1	keine Änderung
2	Die den Veranstaltungen und Kursen im Programmheft zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus: - der Kursgebühr, - den Zuschlägen für Kurse mit einer Sonderausstattung (z. B. Computer, Internet usw.) und - der Verwaltungsgebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung).	2	keine Änderung
3a	Die Kursgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde (45 Minuten): bei Veranstaltungen der Grundversorgung nach dem BbgWBG - für alle Fachbereiche EUR 2,30 - bei Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen EUR 1,00 - bei Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation EUR 0,00 - bei Fortsetzungsveranstaltungen der Grundversorgung, die laut BbgWBG nicht gefördert werden EUR 4,10	3a	Die Kursgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde (45 Minuten): bei Veranstaltungen der Grundversorgung nach dem BbgWBG - für alle Fachbereiche EUR 2,30 Bei Kursen mit genau definierter Teilnehmerzahl unter 10 Teilnehmern wird die Kursgebühr auf der Grundlage von EUR 2,30 und 10 Teilnehmern umgerechnet. - bei Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen EUR 1,00 - bei Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation EUR 0,00 - bei Fortsetzungsveranstaltungen der Grundversorgung, die laut BbgWBG nicht gefördert werden EUR 4,10
3b	Die Kursgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde mit maximal 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmern: - bei Veranstaltungen für die Kreisverwaltung EUR 40,00 - sonstigen Auftragsmaßnahmen EUR 60,30 - <i>bei der ausschließlichen Teilnahme an einer Prüfung oder einem Leistungstest der VHS EUR 60,30</i>	3b	Die Kursgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde mit maximal 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmern: - bei Veranstaltungen für die Kreisverwaltung EUR 40,30 - sonstigen Auftragsmaßnahmen EUR 60,50
		3c	<i>Werden Auftragsmaßnahmen als Einzelveranstaltungen durchgeführt, entfällt die maximale Teilnehmerbegrenzung von 12.</i>
		3d	<i>Bei Teilnahme an Prüfungen gelten die Gebühren der zuständigen Prüfungszentrale bzw. -ordnung</i>

4	Für Veranstaltungen und Kurse, die im Programmheft als solche mit einer Sonderausstattung markiert sind, wird pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde ein Zuschlag erhoben: EUR 0,30 - bei der Nutzung von Kabinetten - bei der Nutzung des Internets der Ausgleich der Internetgebühren	4	Keine Änderung
5	<i>Wird bei Kursen nach § 2 Abs. 3a die Mindestteilnehmerzahl lt. § 10 der Volkshochschulsatzung unterschritten, ist die Durchführung mit einer Kostenumlage durch die Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder durch einen entsprechenden Honorarverzicht der Kursleiterin/des Kursleiters möglich.</i>	5	gestrichen
6	Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Veranstaltung/Kurs EUR 3,00 Ausgenommen davon sind: - Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen - Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation.	neu 5	keine Änderung
§ 3 Gebührenermäßigung		§ 3 Gebührenermäßigung	
1	Eine Gebührenermäßigung wird nur bei den Kursgebühren der Kurse und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3a gewährt.	1	keine Änderung
2	Sie ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu beantragen. Die Voraussetzungen sind von ihr/ihm nachzuweisen.	2	keine Änderung
3	Zuschläge und Verwaltungsgebühren werden nicht ermäßigt.	3	keine Änderung
4	Ermäßigungen in Höhe von 30 % auf die Kursgebühr werden Teilnehmerinnen/Teilnehmern gewährt, deren persönliches monatliches Einkommen nach Abzug • der Lohn-/Einkommenssteuer und • der gesetzlichen Beiträge zur - Arbeitslosenversicherung - Rentenversicherung - Krankenversicherung und - Pflegeversicherung EUR 985,00 nicht übersteigt.	4	keine Änderung

§ 4 Gebührenerstattung		§ 4 Gebührenerstattung	
1	Verwaltungsgebühren und Zuschläge werden bei einem Rücktritt durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer nicht erstattet.	1	keine Änderung
2	Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen oder erstattet werden, wenn eine schriftliche Abmeldung - mindestens 7 Tage vor dem ersten Kurstag oder - während eines Kurses mit dem zusätzlichen Nachweis eines triftigen Grundes, vorliegt. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die weitere Teilnahme unmöglich oder nicht zumutbar ist und dadurch das Kursziel nicht mehr erreicht werden kann.	2	keine Änderung
3	Bei einem Rücktritt während eines Kurses nach § 4 Abs. 2 wird die Kursgebühr vom Zeitpunkt des Rücktritts an erstattet.	3	keine Änderung
4	Eine teilweise Erstattung aufgrund nachträglich beantragter Ermäßigung bei bereits begonnenen Kursen ist nicht möglich.	4	keine Änderung
§ 5 Medien		§ 5 Medien	
	Lehrbücher sind von den Teilnehmern/innen selbst zu kaufen, andere Unterrichtsmaterialien (Folien, Fotokopien usw.) sind nach der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree zu bezahlen.		keine Änderung
§ 6 Inkrafttreten		§ 6 Inkrafttreten	
	Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung und Honorarordnung vom 1. Januar 2002 außer Kraft. Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree tritt am 1. August 2006 in Kraft. Die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree tritt am 1. August 2007 in Kraft.		Diese Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. August 2004 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.